# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplanes „4. Änderung Wolfsberg II“ in Nagold (Bebauungsplan vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Nagold hat am 24.09.2026 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan **„4. Änderung Wolfsberg II“** nach § 10 Absatz 1 BauGB sowie die in den Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Absatz 1 der LBO als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes **„4. Änderung Wolfsberg II**" in Nagold ist durch die entsprechende Signatur in der Planurkunde, gemäß Planzeichenverordnung (PlanzVO) eindeutig festgesetzt.

Im Einzelnen gilt die Festsetzung im Lageplan vom 24.09.2026.

**Der Bebauungsplan „4. Änderung Wolfsberg II“ sowie die im Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vergleiche § 10 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 74 Absatz 7 LBO).

Der Bebauungsplan sowie die in den Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung während **der Dienstzeit, vormittags von 8 bis 12 Uhr, jeweils Montag, Mittwoch und Freitag sowie Donnerstagnachmittag von 14 bis 18 Uhr im Stadtplanungsamt im Baudezernat, Burgstraße 10, 72202 Nagold**, eingesehen werden (§ 10 Absatz 3 BauGB). Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die in den Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hiermit hingewiesen (§ 215 Absatz 2 BauGB).

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn Sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans **schriftlich** gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für BW (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht **schriftlich oder elektronisch** und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, **innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung** geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind **schriftlich oder elektronisch** gegenüber der Stadt Nagold geltend zu machen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachungen des Bebauungsplanes sowie die im Bebauungsplan integrierten örtlichen Bauvorschriften verletzt worden sind.

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Nagold, den **26.09.2026**

Jürgen Großmann
Oberbürgermeister

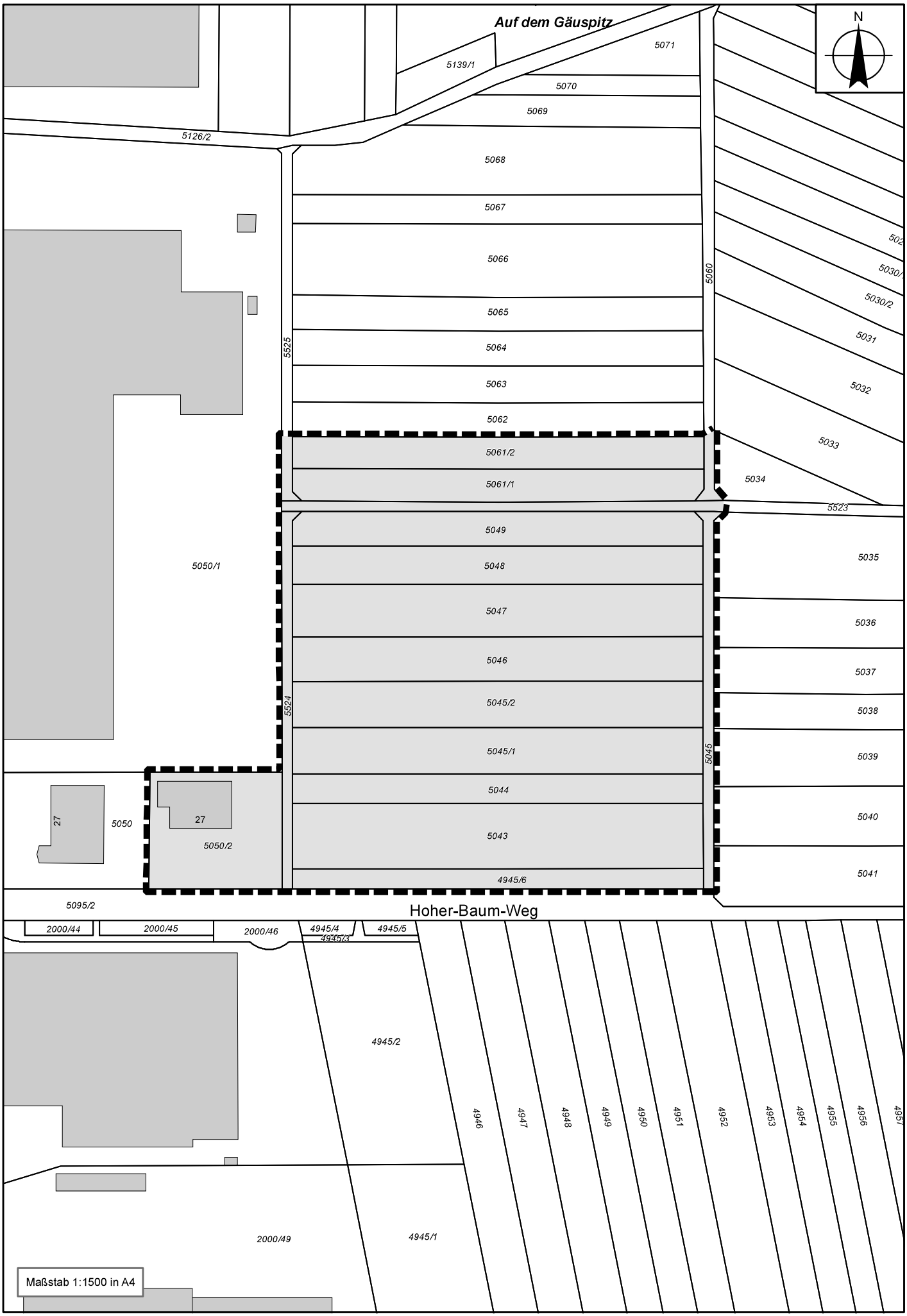
Auf dem Gäuspitz
N
5139/1
5071
5070
5069
5126/2
5068
5067
5066
5065
5064
5063
5062
5061/2
5061/1
5060
5525
5034
5523
5033
5032
5031
5030/2
5030/1
5035
5036
5037
5038
5039
5040
5041
5049
5048
5047
5046
5045/2
5045/1
5044
5043
4945/6
5045
5524
5050/1
5050
5050/2
27
27
5095/2
Hoher-Baum-Weg
2000/44
2000/45
2000/46
4945/4
4945/3
4945/5
4945/2
4946
4947
4948
4949
4950
4951
4952
4953
4954
4955
4956
4957
2000/49
4945/1
Maßstab 1:1500 in A4